

INFORMATIONEN FÜR DEPOTFÜHRENDE KREDITINSTITUTE

Es gelten die Bestimmungen der Satzung unserer Gesellschaft und die Informationen laut Einladung zur 34. ordentlichen Hauptversammlung durch Einschaltung in der Wiener Zeitung vom 5. Mai 2023

Nachweisstichtag Ende des 23. Mai 2023

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 23. Mai 2023 (Nachweisstichtag). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Depotverwahrte Inhaberaktien

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 30. Mai 2023 ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zugehen muss.

per Post: Rath Aktiengesellschaft
Investor Relations
Walfischgasse 14
A-1015 Wien

per Telefax: +43 1 513 44 27-2187

per E-Mail: RathHV2023@nhp.at

per SWIFT: GIBAATWGGMS(Message Type MT598, unbedingt ISIN AT0000767306 in Text angeben)

Angaben

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs sowie die Bezeichnung der Gattung oder die international gebräuchliche Wertpapierkennnummer,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag 23. Mai 2023 beziehen.

Sprache

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Keine Teilnahme ohne vollständige und richtige Depotbestätigung

Die Gesellschaft macht höflich darauf aufmerksam, dass für Aktionäre, deren depotführende Kreditinstitute im Sinne der obigen Ausführungen **keine vollständige und richtige Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG rechtzeitig und auf einem der oben angeführten Kommunikationswege übermittelt haben, **weder eine Teilnahme an der Hauptversammlung noch eine Ausübung des Stimmrechtes möglich ist.**

Beispiele

Um fehlerhafte oder unvollständige Depotbestätigung, welche nicht den Anforderungen des § 10a AktG entsprechen, zu vermeiden, wird auf das herunterladbare Muster verwiesen, für den Fall der Übermittlung von Depotbestätigungen in Schriftform per Post.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Muster nur zur Veranschaulichung dienen und von der Gesellschaft alle Depotbestätigungen im Sinne der obigen Ausführungen akzeptiert werden, die inhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend und rechtzeitig auf einem der oben genannten Kommunikationswege der Gesellschaft zugehen.

Eintrittskarten

Als depotführendes Kreditinstitut werden Sie höflich gebeten, den teilnahmeberechtigten Aktionären, die von Ihnen in den Depotbestätigungen genannt sind, eine Bestätigung (Eintrittskarten) zu übermitteln, in welcher der Name des Aktionärs und die Anzahl der Aktien verzeichnet sind. Dies beschleunigt die Registrierung der Aktionäre am Tag der Hauptversammlung und vermeidet in der Regel die Überprüfung der Identität von Personen, die keine Eintrittskarte vorweisen können, durch amtlichen Lichtbildausweis.